

Bekanntmachung.

Sämtliche etwa noch vorhandenen kupfernen Kessel sind bis zum 31. März an den Kupferschmelzmeister Müller in Burg b. Magdeb., Schwaner Straße, abzuliefern.

Burg, den 14. März 1917.

Namens des Kreis Ausschusses.
Der Vorsitzende.

Verstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Commern, den 21. März 1917.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die in Magdeburg befindlichen Schmelzarbeiter erhalten Zusatzmarken an ihrem Vorkopfe, aufgrund einer Bescheinigung des Magistrats von Magdeburg über ihre Anerkennung als Schmelzarbeiter. Die in Magdeburg beschäftigten Schmelzarbeiter erhalten ihre sämtlichen Zusatzmarken in Magdeburg. Die Gemeindebehörden ersuchen wir, dies besonders genau zu beobachten, damit keine doppelte Zuteilung von Zusatzmarken erfolgt.

Burg, den 16. März 1917.

Namens des Kreis Ausschusses
Der Vorsitzende.

Verstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Commern, den 21. März 1917.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Verfügungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangseinrichtung für das Orthopädiemechaniker — chirurgische Instrumentenmacher, — und Bandagisten-Handwerk innerhalb des Regierungsbezirks Magdeburg schriftlich bis zum 31. März d. Js. oder mündlich in der Zeit vom 20.—31. März d. Js. bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Verfügung kann während des angegebenen Zeitraums von 10—1 Uhr vormittags und 4—6 Uhr nachmittags in den Dienststunden des Magistrats zu Magdeburg Zimmer 16 des allhöflichen Rathhauses erfolgen.

Schreiben hierüber alle Handwerker, welche in dem Regierungsbezirk Magdeburg das Orthopädiemechaniker, chirurgische Instrumentenmacher und Bandagisten-Handwerk betreiben, zur Abgabe ihrer Verfügung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Verfügungen welche erkennen lassen, ob der Erklärende die Errichtung der Zwangseinrichtung zuzustimmen oder nicht zuzustimmen und doch nach Ablauf des obigen Zeitraumes eingehende Verfügungen unberücksichtigt bleiben.

Die Abgabe einer Verfügung ist auch für diejenigen Handwerker erforderlich, welche den Antrag auf Errichtung der Zwangseinrichtung gestellt haben.

Magdeburg, den 7. März 1917.

Der Kommissar.

Der Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg.

Verstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Commern, den 19. März 1917.

Der Magistrat.

Henning, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die vorliegenden Verträge inbetriff des Fahrens auf den Bürgerhegen veranlassen uns folgende Bestimmungen der Polizei-Verordnung betreffend den Verkehr auf den öffentlichen Straßen und Plätzen v.v. der Stadt Commern vom 22. November 1907 zur strikten Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

§ 42.

Das Fahren, einschließlich des Rad- und Schlittenfahrens, Reiten, Karren und Viehtreiben auf den Bürgerhegen, Fußwegen, Promenaden und öffentlichen Plätzen ist verboten.

§ 41.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, soweit besondere Gesetze und Verordnungen, namentlich § 366^b des Reichs-Straf-Gesetzbuches nicht höhere Strafen anordnen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Commern, den 21. März 1917.

Die Polizei-Verwaltung.

Henning.

Persil
Das selbsttätige Waschmittel für Hauswäsche!
No. 11. Seife Soda

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 24. d. Mts.

nachmittags von 1 Uhr ab

Butterausgabe.

von 1 — 2 Uhr Nr. 1 — 150
von 2 — 3 Uhr Nr. 151 — 300
von 3 — 4.30 Uhr Nr. 301 — 600

Die Verkaufsstelle wird um 4.30 Uhr geschlossen. Inhaber der Nr. 151 — 300 Nr. 301 — 600 dürfen sich in der Zeit von 1—2 bzw. 2—3 vor der Verkaufsstelle nicht aufstellen. Eine Abfertigung außer der Reihenfolge kann nicht erfolgen. Das Raugeld muß abgehäuft bereit gehalten werden. Wegen der Gleichschneidigkeit sind Büchsen zu haben.

Commern, den 23. März 1917.

Der Magistrat.

Öffentliche Aufforderung

an die Hilfsdienstpflichtigen zur Meldung zum vaterländischen Hilfsdienst.

Ausgrund der hiermit in Bezug genommener Bundesratsverordnung vom 1. März 1917 betreffend: Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, wird folgendes bestimmt:

1. Alle nicht mehr landsturmpflichtigen, männlichen Deutschen, welche in der Zeit nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geboren sind und in Commern ihren Wohnort haben, werden aufgefordert, sich persönlich oder schriftlich bei unterzeichneter Stelle in folgender Weise zu melden:
a) die Hilfsdienstpflichtigen, die sich persönlich melden wollen, haben sich zur Abgabe der für die Ausführung der Meldekarten erforderlichen Angaben am dem Rathhaus (Stabssekretariat) und zwar die Jahrgänge 1857—1869

am 26. März vorm. 8—12 Uhr

und nachmittags von 2—6 Uhr

- b) die Hilfsdienstpflichtigen, die sich schriftlich melden wollen, haben bis zum 27. März 1917 die Meldekarte, die sie am 16. März 1917 auf dem Rathhaus (Stabssekretariat) in Empfang nehmen können, ordnungsmäßig auszufüllen und bis spätestens 28. März 1917 an den Magistrat einzulegen.

Von der Aufnahme in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen und der Meldekarte sind ausgenommen:

1. die Personen, welche mindestens seit dem 1. März 1917 selbstständig oder unselbstständig im Hauptberufe tätig sind;
2. in Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienst,
3. als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker,
4. in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft,
5. in der Eisen-, oder Zinnindustrie,
6. in der See-, oder Binnenschifffahrt,
7. im Eisenbahnbetrieb, einchl. der Klein- und Straßenbahnen,
8. auf Weisen,
9. in Berg- und Hüttenbetrieben,
10. in Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- und Waffenfabrikation.

Von dem Rechte, noch weitere kriegswichtige Betriebe zu bezeichnen und die von ihnen beschäftigten Personen von der Aufnahme in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen und von der Meldekarte zu befreien, hat die Kriegsamstelle keinen Gebrauch gemacht.

b) Gibt ein hiermit von der Meldepflicht Befreiter seine Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle, so hat er sich spätestens am dritten darauffolgenden Werktag auf dem Rathhaus (Stabssekretariat) persönlich zu melden und die für die Ausführung der Meldekarte erforderlichen Angaben zu machen. Die Meldung hat am Wohnort, bei dessen Wechsel am neuen Wohnort, zu erfolgen. Sie kann auch schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgezeichneten Karte, die an der bereits oben bezeichneten Stelle in Empfang genommen werden kann, spätestens am dritten darauffolgenden Werktag erfolgen.

Zudem hat der Arbeitgeber, wenn ein bisher von der Meldepflicht Befreiter in seine Tätigkeit bei ihm aufgibt, dies spätestens am dritten darauffolgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschuss (in Burg) mitzuteilen. Bei Beschäftigungen im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienst hat der unmittelbare Vorgesetzte die Mitteilung zu machen.

b) Gibt ein in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen aufgenommenener seine bisherige Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten darauffolgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschuss (in Burg) mitzuteilen. Dabei ist seine neue Tätigkeit, Beschäftigungsstelle oder Wohnung anzugeben.

3. Mit Geldstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft, wer bei der Meldung wesentlich unwahre Angaben macht.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer die vorgezeichneten Meldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt.

Commern, den 23. März 1917.

Der Magistrat.

Henning, Bürgermeister.

Maurer und Bauarbeiter

gesucht!

Neubau Polze, Patronenfabrik
Polze, oder im Kantor
Magdeburg, Agnetentage 11/12
Gustav Steiger.

Husten, Atemnot,

Verschleimung

Schreibe allen Leidenden gerne umsonst, wonit ich mich von meinem schmerzlichen Lungenerleiden selbst befreite.
Frau Kürschner, Hannover,
Osterf. 40 Rückmarke erwünscht.

Magdeburger

Stadttheater.

Direktion: S. Vogeler.

Spielplan-Entwurf

Dienstag:

Die Kaiserin.

Mittwoch:

Der Tartuff.

Donnerstag:

Richardis.

Freitag:

Die Entführung aus dem Serail.

Sonnabend:

Maria Stuart.

Sonntag Nachmittags.

Der Weibsteufler.

Sonntag Abend.

Die Meistersinger von Nürnberg.

Anzeigen

in diesem Blatte

haben stets Erfolg!

Feld-Patet-Kartons

und

Briefumschläge

mit den neuesten vorchristmässigen Adressen hält stets großes Lager.

Adam Rei Nachf.

Trichtergasse 2.

Osterartikel

in reizenden Aufmachungen findet man in großer Auswahl bei

Adam Rei Nachf.

Breiterstraße 2.

Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen:

100 Zigaretten, Kleinverp.	1,8 Pf.
" " " "	3 Pf.
100 " " " "	Mk. 2,30
100 " " " "	3 Pf.
100 " " " "	Mk. 2,50
100 " " " "	4,2 Pf.
100 " " " "	Mk. 3,20
100 " " " "	6,2 Pf.
100 " " " "	Mk. 4,60

Verband gegen Nachahmung von

100 Stk. an.

Zigaretten, Prima Qualitäten von

100 — bis 200. — Mk. pro 1000.

Zigarettenfabrik Goldnes Haus

G. m. b. H. Berlin, Friedrichstr.

80 Fernsprech. Centraln. 7437.